



# **Institutionelles Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche in der Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer Bedburg-Hau**

**8. Oktober 2019**

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Risikoanalyse/Situationsanalyse</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Persönliche Eignung von Haupt- und Ehrenamtlichen</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Beschwerdewege in unserer Pfarrgemeinde</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Handlungsfelder</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Qualitätsmanagement</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Aus- und Fortbildung</b> .....	<b>8</b>
<b>7.1</b>	<b>Hauptberuflich Beschäftigte</b> .....	<b>8</b>
7.1.1	Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen .....	8
7.1.2	Seelsorgeteam (Pfarrer, Pastor, Pastoralreferent/-in) .....	9
<b>7.2</b>	<b>Sonstige Beschäftigte</b> .....	<b>9</b>
7.2.1	Ehrenamtliche Betreuer/-innen, Mitarbeiter/-innen, Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen, Katechet/-innen .....	9
7.2.2	Organist/-innen, Hausmeister/-innen, Pfarrsekretär/-innen, Raumpfleger/-innen .....	9
7.2.3	Katechet/-innen .....	9
<b>8</b>	<b>Maßnahmen zur Stärkung Minderjähriger sowie schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener</b> .....	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Kindertagesstätten</b> .....	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>10</b>
<b>10.1</b>	<b>Erklärung Institutionelles Schutzkonzept</b> .....	<b>10</b>
<b>10.2</b>	<b>Ansprechpersonen</b> .....	<b>11</b>
<b>10.3</b>	<b>Fragebogen</b> .....	<b>13</b>
10.3.1	Fragen an Kinder und Jugendliche .....	13
10.3.2	Fragen an Erziehungsberechtigte .....	14
10.3.3	Fragen an Leiterinnen und Leiter .....	14
<b>10.4</b>	<b>Erweitertes Führungszeugnis</b> .....	<b>16</b>
<b>10.5</b>	<b>Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse</b> .....	<b>17</b>
<b>10.6</b>	<b>Selbstauskunftserklärung für Hauptamtliche</b> .....	<b>18</b>
<b>10.7</b>	<b>Verhaltenskodex</b> .....	<b>19</b>
10.7.1	Allgemeine Regeln für das Zusammensein .....	19
10.7.2	Sprache und Wortwahl .....	19

10.7.3	Angemessenheiten von Körperkontakten.....	19
10.7.4	Gestaltung von Nähe und Distanz.....	20
10.7.5	Jugendschutzgesetz.....	20
10.7.6	Verhalten auf Freizeiten und Reisen .....	20
10.7.7	Beachtung der Intimsphäre .....	21
10.7.8	Geheimnisse .....	21
10.7.9	Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.....	21
10.7.10	Erzieherische Maßnahmen.....	22
10.7.11	Zulässigkeit von Geschenken.....	22

# 1 Einleitung

Prävention von sexualisierter Gewalt umfasst viele Facetten. Die Erstellung eines schriftlichen Institutionellen Schutzkonzeptes ist ein Baustein, den die Präventionsordnung aus dem Jahr 2018 unter den §§ 3-10 vorsieht. Im Schutzkonzept der Pfarrgemeinde Heiliger Johannes der Täufer Bedburg-Hau geht es im Kern um die Auseinandersetzung, die interne Kommunikation sowie die schützenden Strukturen und Verfahren zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt. Hierbei werden die festgeschriebenen Rahmenbedingungen zum Konzept der Präventionsordnung berücksichtigt.

Die Mitglieder unserer Pfarrgemeinde sollen die schützenden Strukturen kennen, die entwickelt wurden und sich bei der Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes einbringen können. Unsere Gemeinde bietet vielen Kindern und Jugendlichen Raum und Möglichkeiten sich einzubringen und lebendige Gemeinschaft zu erleben. Die jungen Menschen werden uns anvertraut und damit tragen wir und sie eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb sind wir verpflichtet, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Wie wir anstreben uns mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen zu begegnen, dass wir ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten, dass wir ihre Persönlichkeit stärken, dass wir ihre Gefühle ernst nehmen und ihnen als Ansprechpartner/-innen zur Verfügung stehen, dass wir sie respektieren und ihre persönlichen Grenzen wahren, dass wir achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen- wird in den nachfolgenden Ausführungen verdeutlicht.

Dieses Schutzkonzept wurde mit Unterstützung der Präventionsfachkräfte des Bistums Münster und vielen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften aus den verschiedenen Bereichen unserer Pfarrgemeinde erarbeitet. Das Konzept soll regelmäßig reflektiert, überprüft und stetig weiterentwickelt werden.

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention wurden folgende Kinderrechte formuliert:

Kinder und Jugendliche ...

1. haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Diese Grundlage ist für uns als Pfarrgemeinde der Maßstab für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

## 2 Risikoanalyse/Situationsanalyse

Anhand eines Fragebogens, der in verschiedenen Gruppierungen (Firmanten, Katechetten, Messdiener, Betreuer-teams unseres Amelandlagers) gemeinsam besprochen, bewertet und ausgefüllt worden ist, haben sich die folgenden Aspekte ergeben.

Bei den Fragebögen hat sich sehr deutlich ergeben, dass die Jugendlichen mit gesundem Menschenverstand und sehr klarer Wahrnehmung unterscheiden können, welches Verhalten grenzwertig oder unangemessen ist.

Grundsätzlich wurde deutlich, dass Kinder und Jugendliche sich wohl und gut aufgehoben fühlen.

Risiken in einer Pfarrgemeinde gilt es so weit wie möglich auszuschalten. Daher heißt es genau hinzuschauen, an welchen Orten, in welchen Gruppierungen und in welchen Bereichen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.

Vorrangig sind dies in unserer Pfarrgemeinde die Kindergärten, die Pfarrheime, die Kirchen mit den Sakristeien und den weiteren Räumlichkeiten, die Messdienergruppen, die KLJB, die Jungschützen, der Kinder- und Jugendchor, in den Kommuniongruppen, in den Firmvorbereitungen, Ausflüge, Ferienfahrten, Ferienfreizeiten und überall da, wo Kinder und Jugendliche an Aktivitäten teilnehmen.

Weitere Aspekte für eine Gefährdung sind fehlende Transparenz und Offenheit, ein nicht gegebenes Beschwerdemanagement und fehlende Schulungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und der Prävention.

Ein Risikofaktor kann die Persönlichkeit der Verantwortlichen sein, die mit den jungen Menschen zu tun haben. Problematisch ist es, wenn diese die Rechte der Kinder missachten, ihre eigene Macht ausspielen, die Kinder und Jugendlichen unter Druck setzen, sie nicht wertschätzen und sie nicht ernst nehmen.

Um das Risiko so gering wie möglich zu halten und es so weit wie möglich auszuschalten, müssen alle Verantwortlichen der Pfarrgemeinde entsprechend ihrer Beauftragung verlässlich, verantwortungsbewusst und vorausschauend handeln. Sie werden die Menschen, die in der Kirchengemeinde mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben über den Schutz der jungen Menschen informieren, sie sensibilisieren und ihnen Schulungen ermöglichen.

## 3 Persönliche Eignung von Haupt- und Ehrenamtlichen

In unserer Pfarrgemeinde gibt es neben dem Seelsorgeteam die hauptamtlich sowie die ehrenamtlich Tätigen.

Bevor Haupt- oder Ehrenamtliche ihre Tätigkeit für die Pfarrgemeinde aufnehmen, werden durch den leitenden Pfarrer oder einen zuständigen Mitarbeiter/-in persönliche Gespräche geführt. Grundlage für diese Gespräche mit den Hauptamtlichen sind die Bewerbungsunterlagen, die vollständig vorzulegen sind. Hierzu gehört vor Aufnahme der Tätigkeit in jedem Fall das erweiterte Führungszeugnis. Der unterschriebene Verhaltenskodex mit der

Selbstauskunftserklärung wird bei der Zentralrendantur aufbewahrt. Alle 5 Jahre werden die Hauptamtlichen von der Zentralrendantur angeschrieben, um ein neues Führungszeugnis anzufordern. Nach Einsichtnahme und Registrierung bei der Zentralrendantur, werden die Führungszeugnisse an die Hauptamtlichen zurückgegeben. Vergleichsweise wird mit den Unterlagen der Ehrenamtlichen verfahren. Der unterschriebene Verhaltenskodex und die dokumentierte Einsichtnahme der Führungszeugnisse werden im Pfarrbüro oder der Zentralrendantur aufbewahrt. Bei allen Mitarbeitern wird bereits in Bewerbungs- und Vorstellungsgesprächen deutlich gemacht, welchen hohen Stellenwert die Prävention und damit der Schutz der Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen hat. Auch bei allen Ehrenamtlichen werden entsprechende Gespräche geführt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrgemeinde vorliegt. Dieses ist im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu beachten und den Inhalten entsprechend zu handeln.

Die Haupt- und Ehrenamtlichen sollen Kindern und Jugendlichen folgendes entgegenbringen:

- Einen wertschätzenden Umgang
- Ein gleichberechtigtes Miteinander und Begegnung auf Augenhöhe
- Achtsamkeit und Zuverlässigkeit
- Ehrlichkeit und Offenheit
- Zeit für Gespräche
- Verständnis und Vertrauenswürdigkeit
- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Verantwortungsbewusstsein
- Die Wahrung der christlichen Werte
- Schutz und Sicherheit

Können Bewerber/-innen eine Schulung im Bereich der Prävention des Bistums Münster nicht nachweisen, wird zeitnah eine Schulung über den Caritasverband Münster für Hauptamtliche oder für Ehrenamtliche eine Schulung durch die Familienbildungsstätte (ggf. auch durch einen anderen geeigneten Anbieter) organisiert. Katecheten und Katechetinnen in den Bereichen Kommunionvorbereitung und Firmvorbereitung sowie Gruppenleitungen der Vereine, der Messdiener usw. werden jährlich durch Angebote des Regionalbüros Xanten des Bischöflichen Generalvikariat geschult. Außerdem wird durch die Präventionsfachkräfte der Kirchengemeinde gewährleistet, dass alle fünf Jahre eine erneute Schulung zur Auffrischung stattfindet.

Regelmäßig finden für die hauptamtlich Tätigen Gespräche mit dem Träger statt. Hier werden die relevanten Aspekte angesprochen und die weitere persönliche Eignung festgestellt.

## 4 Beschwerdewege in unserer Pfarrgemeinde

Bei Beschwerden insbesondere im Bereich des Schutzes der Kinder und Jugendlichen sind in erster Linie die begleitenden Erwachsenen (Erzieher/-innen, Gruppenleiter/-innen, Vereinsvorstand – alle die für die Kinder Kontaktperson sind) erste Ansprechpartner, da sie mit den jungen Menschen Umgang haben. Sie sind offen für Signale, die ausgesandt werden, sie hören zu, sie nehmen sie ernst und gehen aufmerksam und achtsam auf sie ein.

Weiterhin sind die Namen der Ansprechpersonen (Leitender Pfarrer, Präventionsfachkräfte, Jugendamt, ...), deren Telefonnummer, Emailanschrift und Adresse in den relevanten Räumlichkeiten als Aushang zu finden. Bei diesen Fachkräften können alle Betroffenen sowie Ratsuchende, Unterstützung, Hilfe, Vermittlung (zu externen Institutionen und Hilfsorganisationen) und Begleitung erhalten.

Beschwerden sind möglich in einem persönlichen Gespräch oder über die angegebenen Kontaktdaten. Alle Betroffenen können sich sicher sein, dass der Datenschutz gewährleistet ist, dass Gespräche in einem geschützten Raum stattfinden und sie auch anonym Hilfsangebote erhalten können.

Verantwortliche Personen können sich bei den Ansprechpartnern oder Institutionen melden (siehe Anlage 2).

## 5 Handlungsfelder

Was tun, wenn man mit einem Verdacht von sexueller Gewalt konfrontiert ist?

(verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen)

1. Ruhe bewahren!
2. Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
3. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
4. Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
5. Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“ – aber auch erklären – „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
6. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
7. Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!
8. Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritte festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers (siehe Aushangliste Ansprechpartner) Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
9. Absprache mit dem Träger
10. Wichtig wäre auch das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, die möglichst zügig einbezogen werden sollten (unter der Voraussetzung es handelt sich nicht um häusliche Gewalt)
11. Weiterleitung gegebenenfalls an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695). Mitarbeiterinnen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums

wenden. Begründende Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

## 6 Qualitätsmanagement

Die nachhaltige Beachtung von Maßnahmen zur Prävention ist ein fester Bestandteil im Qualitätsmanagement.

Zu den standardisierten Maßnahmen gehören regelmäßige Treffen des Präventionsteams. Damit die Arbeit transparent bleibt, werden Beobachtungen, Praxisbeispiele, Austausch von Informationen und die Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes dokumentiert.

Bei einem möglichen Vorfall muss individuell geschaut werden, ob und wie mit der innerlichen und öffentlichen Umgebung umgegangen wird, welche weiteren Schritte eingeleitet und wo entsprechende Hilfsangebote angefordert werden können.

## 7 Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Basisinformationen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“, rechtliche Bestimmungen, Grundlagen zur Entwicklungspsychologie, Sensibilisierung für begünstigte Situationen, Reflexion des eigenen Verhaltens, Präventionsmaßnahmen – Schutzstrukturen im Arbeitsfeld, Intervention, Handlungsleitfäden und Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten sind wichtige Bestandteile der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen.

### 7.1 Hauptberuflich Beschäftigte

#### 7.1.1 Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen

Alle Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen müssen alle 5 Jahre eine Präventionsfortbildung absolvieren. Für die Teilnahme und Organisation sind die Kita Leitungen zuständig. Bei Neueinstellung muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass eine Präventionsfortbildung durchgeführt wurde. Wenn dieses nicht der Fall ist, sollte die neue Fachkraft zeitnah eine Präventionsfortbildung besuchen. Die Einrichtungsleitungen überprüfen den Nachweis und organisieren bei Bedarf Einzel- oder Teamfortbildungen.

## **7.1.2 Seelsorgeteam (Pfarrer, Pastor, Pastoralreferent/-in)**

Fortbildungen werden gesondert vom Bistum Münster durchgeführt, jeweils im 5-Jahres-Rhythmus (erstmalig 12 Stunden, dann 6 Stunden).

## **7.2 Sonstige Beschäftigte**

### **7.2.1 Ehrenamtliche Betreuer/-innen, Mitarbeiter/-innen, Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen, Katechet/-innen**

Neue Leiter/-innen nehmen an den 6-stündigen (dann 3-stündigen) Präventionsschulungen oder entsprechenden Vertiefungsschulungen der Regionalbüros teil (ebenfalls im 5-Jahres-Rhythmus).

### **7.2.2 Organist/-innen, Hausmeister/-innen, Pfarrsekretär/-innen, Raumpfleger/-innen**

Auch hier finden Präventionsschulungen statt und Vertiefungsschulungen im 5-Jahres-Rhythmus (3-stündig).

### **7.2.3 Katechet/-innen**

Am Anfang des Kurses wird das Schutzkonzept der Gemeinde besprochen.

## **8 Maßnahmen zur Stärkung Minderjähriger sowie schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener**

Grundlegend stärken verantwortliche Kinder und Jugendliche durch ihr eigenes Vorbildverhalten und einen wertschätzenden Umgang mit den ihnen anvertrauten jungen Menschen. Hierbei bilden die christlichen Werte und das christliche Menschenbild das Fundament.

Es gibt Projekte, die Kinder im Kindergartenalter stark machen. In unseren drei katholischen Kindergärten werden die jeweiligen Teams regelmäßig auf die Einhaltung des Schutzkonzeptes achten.

Angebote für Jugendliche gibt es in der kommunalen Jugendeinrichtung Lupe (KOT). Sozialpädagogen setzen sich für die Kinder und Jugendlichen ein, bieten entsprechende Aktionen und Kurse an, führen Gespräche, vermitteln und begleiten.

1. Das ISK wird in den Einrichtungen und Gebäuden für jeden zugänglich vorgehalten
2. Weitere Bekanntgabe erfolgt im Pfarrbrief und auf der Homepage

## 9 Kindertagesstätten

Die Mitarbeiterinnen der drei Kindertagesstätten werden im Rahmen eines Teamtages in die Thematik des ISK eingeführt, sodass Sie zusammen mit den Kindern eine Risikoanalyse durchführen können.

Die Kinder werden aufgefordert durch ihre Einrichtung zu gehen und grüne und rote Punkte an den Orten zu verteilen, wo sie sich besonders wohl oder unwohl fühlen.

Bei Bedarf kann diese Aktion wiederholt werden, z.B. wenn sich die jeweils neu aufgenommenen Kinder eingelebt haben.

Die Eltern werden über das ISK informiert, entsprechend kann das ISK in den Einrichtungen eingesehen werden. Durch einen Fragebogen werden die Eltern aufgefordert, ihre Anregungen und Anmerkungen zu äußern. Auch dies wird fortlaufend bei Neuaufnahmen weitergeführt.

Für die Aufnahme und Weiterleitung von Fotos und Bildern wurde ein neues Formular entwickelt, in dem die Eltern ihre Zustimmung zu verschiedenen Teilbereichen individuell geben können. (ANLAGE 10.8)

## 10 Anlagen

### 10.1 Erklärung Institutionelles Schutzkonzept

Unser Institutionelles Schutzkonzept wurde erarbeitet durch den Kirchenvorstand, den Pfarreirat, das Seelsorgeteam und den ehrenamtlichen Kräften unserer Kinder und Jugendarbeit und den Erzieherinnen in unseren Kindergärten.

In Kraft gesetzt am 8. Oktober 2019.

Theo Kröll  
*Pfarrer*

Jörg Bergmann  
*Stellv. Vorsitzender  
Kirchenvorstand*

Hubert Pruys  
*Vorsitzender  
Pfarreirat*

## 10.2 Ansprechpersonen

Der Pfarrgemeinde Heiliger Johannes der Täufer ist es ein zentrales Anliegen, Kindern und Jugendlichen sichere Räume und vertrauensvolle Beziehungen zu bieten, in denen sie gut begleitet groß werden und sich entfalten können. Die Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) knüpft an die durchgeführten Präventions-schulungen an. Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern, eine Handlungssicherheit und qualifizierte Hilfen zu geben.

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) der Pfarrgemeinde Heiliger Johannes der Täufer liegt zur Einsicht aus

- im Pfarrbüro
- in den Sakristeien
- in den Pfarrheimen
- in den drei katholischen Kindergärten
- oder auf der Homepage der Pfarrgemeinde unter [www.hl-johannes.de](http://www.hl-johannes.de)

Ansprechpersonen sind die Präventionsfachkräfte der Pfarrgemeinde:

Pfarrer Theo Kröll

Nicole und Stefan Burke

**Seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind verboten!**

Wenn Du Sorgen hast, wenn Du dich niemandem anvertrauen kannst ... dann nehme einfach Kontakt zu uns auf!

## Ansprechpersonen

Leitender Pfarrer	Name:	Theo Kröll
	Telefon:	0170-2306271
	Mail:	pfarrer.theokroell@yahoo.de
	Adresse:	Klosterplatz 28, 47551 Bedburg-Hau
Präventionsbeauftragte Beauftragte der Pfarrgemeinde Ehepaar Burke	Name:	Nicole und Stefan Burke
	Telefon:	02821-7153488
	Mail:	stefanburke@web.de
	Adresse:	Baumannshof 128, 47551 Bedburg-Hau
Jugendamt auch anonyme Beratungsgespräche	Name:	Jugendamt des Kreises Kleve/Abteilungsleitung
	Telefon:	02821-85485
	Mail:	jana.besendonk@kreis-kleve.de
	Adresse:	Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve
Hilfeportal Sexueller Missbrauch für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte	Mail:	www.hilfeportal-missbrauch.de
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch für betroffene Kinder und Jugendliche	Telefon:	0800-2255530 (kostenfrei und anonym) montags, mittwochs und freitags: 9 bis 14 Uhr dienstags und donnerstags: 15 bis 20 Uhr
	Mail:	beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
Nummer gegen Kummer "Kinder- und Jugendtelefon"	Telefon:	116111 (anonym und kostenlos) oder 0800-111 0 333 (anonym und kostenlos) montags-samstags von 14-20 Uhr
Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“	Telefon:	0800-111 0 550 (anonym und kostenlos) montags-freitags von 9-11 Uhr dienstags und donnerstags von 17-19 Uhr
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Kleve e.V.	Telefon:	02821-29292
	Adresse:	Spyckstr. 8, 47533 Kleve Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag – 24 Std. geöffnet Donnerstag, Samstag, Sonntag - geschlossen
Caritasverband Kleve e.V.	Telefon:	Telefon: 02821-72090
	Mail:	info@caritas-kleve.de
	Adresse:	Hoffmannallee 66a-68, 47533 Kleve
Missbrauchsbeauftragte des Bistums Münster	Name:	Frau Bernadette Böcker-Kock
	Telefon:	0151-63404738
	Name:	Herr Bardo Schaffner
	Telefon:	0151-43816695
EFL Kreis Kleve Ehe- und Familienberatung des Bistums Münster,	Name:	Stephan Billen
	Telefon:	02821/22891
	Adresse:	Turmstraße 36b, 47533 Kleve
	Mail:	billen@bistum-muenster.de

## 10.3 Fragebogen

### 10.3.1 Fragen an Kinder und Jugendliche

Ziel: Atmosphäre schaffen, Zeit haben, vorbereitet sein, Ergebnisse verschriftlichen

Fragen an Kinder und Jugendliche	Antwort	Veränderungsbedarf	Vereinbarung
Welche Regeln und Vereinbarungen gibt es für das Zusammensein in der Gruppenstunde/Lager?			
Weißt du, wo du diese Regeln nachlesen kannst?			
Was machst du um die Regeln einzuhalten? Wie gehst du damit um, wenn die Regeln nicht eingehalten werden?			
Warst du schon einmal in einer Situation, wo jemand deinen persönlichen Bereich verletzt hat?			
Bist du schon einmal nicht damit einverstanden gewesen, als du fotografiert oder gefilmt worden bist?			
Fühlst du dich bei deinen Leitern sicher und beschützt?			
Wurdest du schon einmal zu etwas gezwungen oder gedrängt, um dazu zugehören?			
Hast du die Möglichkeit allein und in Ruhe im Bad zu sein (z.B. im Lager)?			
War dir dabei schon einmal die Anwesenheit von Anderen unangenehm?			
Hast du die Möglichkeit dich auch mal zurück zu ziehen (z.B. im Lager)?			
Weißt du, an wen du dich wenden kannst, wenn du Hilfe brauchst?			
Bist du bei Spielen oder Aktivitäten schon einmal unangenehm berührt worden?			

### 10.3.2 Fragen an Erziehungsberechtigte

Die Sicht der Erziehungsberechtigten kann wertvoll sein. Es gibt die Möglichkeit Elternvertreter oder einzelne Eltern einzubeziehen.

Fragen an Erziehungsberechtigte	Antwort	Veränderungsbedarf	Vereinbarung
Wie gut fühlen Sie sich informiert über Prävention von sexualisierter Gewalt bei der Pfarrgemeinde?			
Gibt es Dinge, die Sie an Erzählungen von einer Gruppenstunde oder in einer Ferienfreizeit irritierend fanden?			
Gibt es Bedarf nach Informationen?			

### 10.3.3 Fragen an Leiterinnen und Leiter

Fragen an Leiterinnen und Leiter	Antwort	Veränderungsbedarf	Vereinbarung
Wie viele Kinder pro Leiter sind in deiner Gruppe und ist für Jungen und Mädchen ein gleichgeschlechtlicher Leiter vorhanden?			
Gibt es bei dir/deinen Mitleitern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu (einzelnen) Kindern in euren Gruppen?			
Gibt es bei dir/deinen Mitleitern ein besonderes Macht-/ Abhängigkeitsverhältnis zu (einzelnen) Kindern?			
Wie wird mit besonderen Situationen/Momenten (z.B. Übernachtungen, Alkoholkonsum, räumliche Situationen, Alterskonstellationen) umgegangen?			
Wie wird in diesen besonderen Situationen die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt (z.B. bei Wochenenden/Zeltlagern, usw.)			
Gibt es 1:1 Betreuungssituationen? Ist es transparent und nachvollziehbar,			

---

warum diese nötig sind und wird dies entsprechend kommuniziert?

---

In welchen Situationen sind die Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt?

---

Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen (Feedbackrunden, Kummerkasten, usw.)?

---

Gibt es Regeln im Umgang mit Handy, Fotos und Filmmaterial? Werden diese Regeln sowohl von dir, den Mitleitern als auch den Kindern/Jugendlichen eingehalten?

---

Wie ist der Umgang mit dem Thema Sexualität/sexualisierte Gewalt (z.B. bei Gruppenstunden, Wochenenden, Lagern)?

---

Ist dir der Ablauf in der Pfarrgemeinde bei einem Verdacht von Fehlverhalten bewusst?

---

Wie übernimmt die Pfarrgemeinde in Krisensituationen die Verantwortung?

---

Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in der Leiterrunde und in den Gruppenstunden?

---

Wie erfolgt die Einarbeitung neuer Leiterinnen und Leiter? Wird die bestehende pädagogische Haltung regelmäßig hinterfragt und ggfs. angepasst (Aktualisierung des pädagogischen Konzepts, gerade bei „Alt-Leitern“)?

---

Gibt es eine regelmäßige Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und wie ist diese organisiert?

---

## 10.4 Erweitertes Führungszeugnis

### Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30 a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, so dass Gebührenbefreiung beantragt wird. Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung a Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegel)

\_\_\_\_\_

Unterschrift Pfarrer

## 10.5 Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

### Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72 a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname des/der Mitarbeiter/-in

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter/-in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

\_\_\_\_\_  
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden.

Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die Einsichtnahme des/ der Mitarbeiters/- in zuständigen Beauftragten

## 10.6 Selbstauskunftserklärung für Hauptamtliche

### Selbstauskunftserklärung für Hauptamtliche gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_

#### Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

## 10.7 Verhaltenskodex

Durch die Auseinandersetzung mit allen Gruppen, Verbänden und Institutionen haben sich folgende Regeln für unseren Verhaltenskodex ergeben. Diese werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen überarbeitet.

### 10.7.1 Allgemeine Regeln für das Zusammensein

- Wir sind alle gleichberechtigt und haben alle die gleichen Rechte
- Wir gehen verantwortungsvoll miteinander um. Keine Gewalt und keine Beleidigungen.
- Wir akzeptieren die Bedürfnisse des Anderen und gehen individuell darauf ein.

### 10.7.2 Sprache und Wortwahl

Wir passen unsere Sprache und Wortwahl, auch in digitalen Medien unserer Rolle (z.B. als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter) an.

- Wir sind uns bewusst, dass wir auch in der Sprache ein Vorbild für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sind und wir ihre Sprache und Wortwahl damit beeinflussen können.
- Wir beziehen bei sprachlichen Grenzverletzungen Position und schreiten ein.
- In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- Wir nennen die Kinder und Jugendlichen bei ihren Vornamen. Spitznamen verwenden wir nur, wenn das Kind/der Jugendliche das möchte.
- Kosenamen werden in der Regel nicht genutzt.
- Wir sprechen angemessen und respektvoll mit anderen. Nähe und Distanz sind nicht nur körperlich zu verstehen. Sie spiegeln sich auch darin wider, wie wir miteinander sprechen und welche Sprache wir anderen zumuten. Wir sprechen daher immer respektvoll mit anderen und achten auf eine Sprache, die unser Gegenüber verstehen kann.

### 10.7.3 Angemessenheiten von Körperkontakten

- Wir schaffen eine Atmosphäre, die von gegenseitigem Respekt geprägt ist und die es erlaubt, sich vertrauensvoll auszutauschen.
- Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen.
- Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen.
- Dies berücksichtigen wir auch bei der Planung und Durchführung unserer Maßnahmen.
- Grenzüberschreitungen durch Andere nehmen wir bewusst wahr, vertuschen sie nicht und ziehen die nötigen Konsequenzen daraus.

## 10.7.4 Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir machen uns unsere Rolle als Leitung und die damit verbundene Verantwortung bewusst. Insbesondere achten wir darauf, dass

- Leitungen ihre Machtpositionen nicht ausnutzen. Das gilt vor allem beim Eingehen von freundschaftlichen Beziehungen, insbesondere zwischen Erwachsenen und Minderjährigen
- Leiterinnen und Leiter bei Maßnahmen ihre Partnerschaft vor dem Hintergrund ihrer Rolle verantwortungsbewusst gestalten.
- Einzelgespräche usw. nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten stattfinden. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und von innen zu verlassen sein. Einzelgespräche finden nur statt, wenn sie von Betroffenen gewünscht sind.
- Grenzverletzungen, auch verbal, thematisiert werden müssen, da sie nicht übergangen werden dürfen.
- Wir verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz umgehen. Das Verhältnis von Nähe und Distanz muss immer neu bestimmt werden und ist nie eindeutig. Daher ist es uns besonders wichtig, das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu fördern, damit sie ihre eigenen Grenzen kommunizieren und verteidigen können. Hierbei ist es wichtig, dass den Kindern und Jugendlichen ihre Grenzen bewusst sind.
- In der Gestaltung von Nähe und Distanz untereinander der Körperkontakt eine besondere Bedeutung hat. Dabei ist uns bewusst, dass die körperlichen Grenzen jedes Menschen verschieden sind. Wir sind daher sensibel für die Grenzen jedes und jeder anderen und achten diese wertschätzend.
- Wir die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernstnehmen und ihre persönlichen Grenzen respektieren, dazu gehört auch, sie nicht abfällig zu kommentieren.

## 10.7.5 Jugendschutzgesetz

- Wir achten das Jugendschutzgesetz
- Besonders wichtig ist uns ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Alkohol und Zigaretten.
- Dazu gehört auch, niemanden zum Konsum von Alkohol, Zigaretten, E-Zigaretten oder anderen Drogen und Suchtmitteln zu animieren oder bei der Beschaffung zu unterstützen.
- Uns ist bewusst, dass wir in unserer Vorbildfunktion Kinder und Jugendliche in ihrem Umgang mit Alkohol, Zigaretten und anderen Suchtmitteln beeinflussen können und gehen verantwortungsvoll mit dieser Vorbildfunktion um.

## 10.7.6 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Lagerfahrten sollen Kinder und Jugendliche von einer angemessenen Anzahl an Gruppenleitern/-innen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen in getrennten Räumen/Zelten. Diese sollten bei Kindern und Jugendlichen geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten/Altersstufen sind transparent zu gestalten.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Stattdessen ist eine dritte Person hinzuziehen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, der Lagerleitung oder dem Leitungsteam vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Im Besonderen ist hier eine notwendige Unterstützung bei Kindern mit einer Behinderung angesprochen.
- Nachtwanderungen beinhalten ein hohes Erfahrungsgut für Kinder und Jugendliche. Wir achten darauf, dass sie stets altersgemäß stattfinden, positiv orientiert sind und niemandem systematisch oder übertrieben Angst machen. Im Anschluss an die Nachtwanderung wird diese besprochen und Angst benannt.

### 10.7.7 Beachtung der Intimsphäre

- Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf eine Privat- und Intimsphäre, in die niemand unerlaubt eindringt. Wir ermöglichen und schützen diese, indem wir ihnen Rückzugsmöglichkeiten bieten, die sie frei und selbständig aufsuchen können.
- Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Insbesondere das Bett wird als besonderer Schutzraum anerkannt.
- Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.
- Niemand darf in nacktem Zustand, aufreizender, leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden.
- Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden, sollte vermieden werden.
- Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

### 10.7.8 Geheimnisse

- Gespräche werden in unserer Arbeit selbstverständlich vertraulich behandelt.
- Wir sensibilisieren unsere Kinder und Jugendlichen für das Thema „Geheimnisse“.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten oder preis zu geben.

### 10.7.9 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Wir sensibilisieren die Kinder und Jugendlichen für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.
- Alle Gruppenleiter und sonstigen Verantwortlichen verpflichten sich bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Internetforen etc. durch Minderjährige, gewalttätige, pornografische und rassistische Inhalte zu unterbinden.
- Wir dulden weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.
- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. (Dies gilt zum Beispiel für Fotos von Lagerfahrten oder Gruppenstunden).

- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und anderem Arbeitsmaterial achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.
- Bei der Veröffentlichung von Namen, Daten, Bildern etc. beachten wir die Vorgaben der Datenschutzverordnung und den Willen der betroffenen Personen. Wir holen uns ihr Einverständnis und dass der Erziehungsberechtigten ein und achten darauf, dass Kommentare, Bemerkungen oder Darstellungen nicht verletzend oder beleidigend sind.

### **10.7.10 Erzieherische Maßnahmen**

- Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen) steht das Wohl des Kindes und des Jugendlichen im Vordergrund. Diese müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.
- Auf das Überschreiten von Grenzen und Regeln reagieren wir mit gut überlegten Konsequenzen. Diese sind allen Beteiligten vorher transparent und sehen möglichst im Zusammenhang mit dem Verhalten der Person. Dabei behalten wir immer das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Blick.

### **10.7.11 Zulässigkeit von Geschenken**

- Im verbandlichen Kontext sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne nur in geringem Maße und ohne dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist, erlaubt.
- Finanzielle Zuwendungen und Belohnungen an einzelne Personen sind nicht erlaubt. Geschenke als Zeichen der Wertschätzung sind möglich.
- Keine Privatgeschenke an einzelne Kinder und Jugendliche! Auch zu besonderen Anlässen werden durch Leiter(innen) keine Vergünstigungen gewährt oder private Geschenke gemacht, von denen nicht mindestens ein weiterer Leiter, eine weitere Leiterin weiß.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex sollen die Verantwortlichen angemessene Maßnahmen mit dem Ziel ergreifen, weitere Verstöße zu verhindern und allen Beteiligten einen Lernprozess zu ermöglichen.

## 11 Einverständniserklärung

Wir sind/ich bin damit einverstanden, dass von unserem/meinem Kind

\_\_\_\_\_ (Vorname, Name), geboren am \_\_\_\_\_ (Geb.-Datum)

Fotos und Bilder zu folgendem Zweck aufgenommen werden:

- Dokumentation der pädagogischen Arbeit und der Bildungsangebote
- Aus Anlass von Festen, Feiern, Ausflügen und sonstigen Aktivitäten

Wir/ich willigen in die Veröffentlichung personenbezogener Daten und Fotos von der oben genannten Person in folgenden Medien ein:

- Im Rahmen der Bildungsdokumentation (Portfolio-Mappen)
- Zur internen Organisation (Geburtstagskalender, Kleiderhaken)
- Digitaler Bilderrahmen
- Geschenke DVD für alle Eltern
- PP-Präsentation auf Elternversammlung

Veröffentlichung mit Außenwirkung

- Pfarrbrief (gedruckte und online Fassung)
- Homepage der Kirchengemeinde/des Kindergartens

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten